Gemeinde …., Datum ….

**Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Antrag auf Bewilligung und gehobene Erlaubnis für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Egglfing-Obernberg, Anhörungsverfahren nach §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG; Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen;**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 UVPG für das oben genannte Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG;**

**Eingang der vollständigen und brauchbaren Antragsunterlagen: 28.08.2023**

**unser Aktenzeichen: 643.01-Inn116**

Antragsteller/in:

Fa. Innwerk AG, Schulstr. 2, 84533 Stammham

1. Beschreibung des Vorhabens:

Beim Innkraftwerk Egglfing-Obernberg handelt es sich um eine bestehende Wasserkraftanlage, die bereits in den 1940er Jahren errichtet wurde. Bauliche Erweiterungen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht geplant und beantragt.

Die Innwerk AG beantragt die erneute Bewilligung zur Fortsetzung des Kraftwerksbetriebs welche folgende Gewässerbenutzungen betrifft:

1. Aufstauen des Inn an der bestehenden Wehranlage des Innkraftwerks Egglfing-Obernberg (Inn-km 35,5) auf das Stauziel 325,90 m üNN
2. Ableiten von Wasser bis 1.080 m³/s aus dem Inn im Oberwasser des Innkraftwerkes Egglfing-Obernberg zur energetischen Nutzung des Wassers in Turbinen
3. Wiedereinleiten des für den Turbinenantrieb genutzten Wassers ins Unterwasser des Innkraftwerks

Außerdem wird eine gehobene Erlaubnis für folgenden Gewässerbenutzungen beantragt:

1. Einleiten des über einen Koaleszenzabscheider gereinigte Turbinensickerwasser ins Unterwasser
2. Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers aus den Trafowannen in den namenlosen Graben zum Inn
3. Einleiten des anfallenden Abwassers aus Waschplätzen in den Sickergraben zum Inn
4. Einleitung von Abwasser aus den Sozialräumen in den Sickergraben zum Inn.

Sämtliche Gestattungen werden für einen Zeitraum von 90 Jahren beantragt.

1. Gegenstand des Vorhabens:

**Für die beantragten Maßnahmen wird ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren nach § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72ff BayVwVfG sowie ein Verfahren für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72ff BayVwVfG durchgeführt. Demnach gelten zur Durchführung die Art. 72 bis 78 BayVwVfG.**

**Das Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 5 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.**

Die Antragsunterlagen enthalten einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG, mit den erforderlichen Angaben gemäß § 16 Abs. 1 UVPG.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:**

1. Aufstauen des Inn (Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
2. Ableiten von Wasser des Inns (Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
3. Wiedereinleiten von Wasser in den Inn (Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

(Detaillierte Beschreibungen siehe I. Beschreibung des Vorhabens)

1. Bekanntmachung und Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Die Antragsunterlagen für die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis (vollständiger Eingang beim Landratsamt Passau: 25.08.2023) liegen zusammen mit der vertieften Überprüfung und dem UVP-Bericht (§ 16 UVPG) in der Zeit vom

**15.11.2023 bis 14.12.2023**

**in der Gemeinde Bad Füssing**

**Rathausstraße 6-8**

**94072 Bad Füssing**

**in der Gemeinde Ering**

**Paul-Sporrer-Straße 7**

**94140 Ering**

**in der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster**

**Marktplatz 10**

**94094 Rotthalmünster**

**während der Dienststunden**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung, sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Passau (https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a BayVwVfG).

Der UVP-Bericht, die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge sowie die maßgeblichen wasser- und naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen werden ab **15.11.2023** auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff ***Kraftwerk Egglfing-Obernberg/Weiterbetrieb*** öffentlich bekannt gemacht.

a) Einwendungen

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch das oben genannte Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich **14.01.2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinden Bad Füssing, Ering, der VG Rotthalmünster und dem L**andratsamt Passau –Wasserrecht- Domplatz 11, 94032 Passau** Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Als Betreff für etwaige Einwendungen ist „**Egglfing-Obernberg, Weiterbetrieb**“ anzugeben.

Die Einwendung muss Vor- und Familiennamen und volle Anschrift der einwendenden Person sowie ggf. die Flurstücknummer der betroffenen Grundstücke enthalten. (Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.)

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendefrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titlen beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens **14.01.2024** Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweis:

Gemäß Rechtsprechung laut Urteil EUGH vom 15.10.2015 - [EUGH Aktenzeichen C-137/14](https://beckportal.bybn.de/?typ=reference&y=200&az=C13714&ge=EUGH) – darf die Klagebefugnis und der Umfang der gerichtlichen Prüfung nicht auf Einwendungen beschränkt werden, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.

b) Erörterung

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgegeben werden, findet nach Ablauf der Äußerungsfrist ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Trägerin des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen **Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Amtsblatt des Landkreises Passau)** und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht wird, **Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG**.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Bewilligung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

c) Entscheidung über Einwendungen

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Bewilligungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht sowie der Bescheid in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Einsicht ausgelegt, § 27 UVPG.

2. Umweltverträglichkeit: Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG

Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass

* + die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau ist; bei dieser erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
  + über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Bewilligung oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Bestandteil des anhängigen Bewilligungsverfahrens ist (§ 4 UVPG)
  + die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten
  + weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Passau erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden, § 19 Abs. 3 UVPG
  + die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt,
  + sowie die Öffentlichkeit hiermit nach § 19 UVPG unterrichtet wird.

Gemeinde …., den …………

xxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxx